

Aktuelles zum Unterhaltsrecht 2011

Der Bundesgerichtshof hat jüngst eine Entscheidung getroffen, nach der notfalls auch geschiedene Alleinerziehende in Vollzeit arbeiten müssen.

Der BGH hat klargestellt dass die **Verlängerung des Betreuungsunterhalt** allein aus altersbezogenenen Gründen etwa zwischen dem 8. und 12. Lebensjahr der gesetzlichen Neuregelung widerspricht.

Ein **Anspruch auf Unterhalt** vom geschiedenen Partner besteht nur dann, wenn der betreuende Elternteil aufgrund konkreter Gründe **nicht in der Lage ist Vollzeit zu arbeiten**, so das **BGH Urteil vom 15. Juni 2011, XII ZR 94/09**.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine allein erziehende Mutter, die Unterhalt für die Betreuung ihrer Tochter, die in die 3. Klasse geht, begehrte.

Der Ex-Mann hatte zuvor 440 € an Unterhalt bezahlt. Aufgrund der geänderten Rechtslage wollte der geschiedene Mann keinen Unterhalt mehr zahlen. Sowohl das Amtsgericht, als auch das Oberlandesgericht haben diese Klage abgelehnt. Beide Gerichte vertraten die Ansicht, es würde eine unzumutbare Mehrbelastung bedeuten, würde man neben Betreuung des Kindes eine Vollzeittätigkeit der Mutter verlangen.

Außerdem berücksichtigten die ersten Instanzen, dass die Tochter sich einige Zeit in einer Pflegefamilie aufgehalten hatte und ein behutsamer Übergang zur Berufstätigkeit gerechtfertigt sei.

Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und an das OLG zurückverwiesen. Es seien keine durchgreifenden individuellen Umstände angeführt worden, warum das Kind am Nachmittag von Mutter persönlich betreut werden müsse. Das Kind könne schließlich auch in einer offenen Ganztagschule betreut werden, es sei auch nicht begründet worden, worum eine Vollzeit Erwerbstätigkeit zu einer überobligatorischen Belastung der Mutter führen würde.

Mit der Änderung des Unterhaltsrechts hatte der Gesetzgeber einen auf drei Jahre befristeten Basis Unterhalt eingeführt, der aus Gründen der Billigkeit verlängert werden kann.

Die Eigenverantwortung der geschiedenen Ehepartner sollte durch das neue Recht gestärkt werden. Bis zum Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1.1.2008 ging die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass Alleinerziehende bis zum 8. Lebensjahr eines Kindes im Regelfall keiner Berufstätigkeit, vom 9. bis zum 15. Lebensjahr einer Teilzeitbeschäftigung und ab dann einer Vollerwerbstätigkeit nachzugehen hätten.

Nach bisherigem Recht hatte im Übrigen der andere Ehepartner zu beweisen, dass eine Kinderbetreuungsmöglichkeit bestand und damit eine Erwerbstätigkeit der Alleinerziehenden möglich war.

Die gesetzliche Neuregelung verlangt zwar keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zur Vollzeiterwerbstätigkeit allerdings ist ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit möglich und gewünscht.

Nur wenn dem individuelle Gründe entgegenstehen, kann im Einzelfall ein längerer Betreuungsunterhalt zugesprochen werden.

Am Kindesalter allein kann eine Verlängerung des Betreuungsunterhalt jedenfalls heute nicht mehr angeknüpft werden. Wer also länger Betreuungsunterhalt als drei Jahre erhalten will, muss die Gründe und Umstände genau vortragen und gegebenenfalls auch beweisen, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob es am Wohnort des oder der Alleinerziehenden eine flächendeckende Betreuungsmöglichkeit gibt oder nicht.

§ 1570 BGB (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes) in der seit 1.1.2008 geltenden Fassung lautet:

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.